

11.12.2018

Vorsteher der BVV
Herrn Groos

über
Bezirksbürgermeister



73

**Beantwortung der Schriftlichen Anfrage SchA VIII/0694 vom 04.12.2018
des Bezirksverordneten Jacob Zellmer – Bündnis 90/ Die Grünen
Betr.: Parkplätze an der Grünanlage Heidelberger Straße 81 I, Ecke Eisenstraße**

Ich frage das Bezirksamt:

1. Wie viele Verstöße wegen falsch abgestellter Kraftfahrzeuge (KFZ) wurden in der Grünanlage Heidelberger Straße 81 I, Ecke Eisenstraße im Jahr 2018 registriert?
2. Wie kann verhindert werden, dass Schadstoffe aus abgestellten KFZ in den Boden gelangen?
3. Welche Maßnahmen wird das Bezirksamt ergreifen, um das Abstellen von KFZ im Bereich der Grünanlage Heidelberger Straße 81 I, Ecke Eisenstraße dauerhaft zu unterbinden?
4. *Es scheint den Autofahrern nicht klar zu sein, dass das Abstellen von KFZ in diesem Bereich nicht gestattet ist. Dies kann jeden Abend aufs Neue festgestellt werden. Welche baulichen Maßnahmen beziehungsweise Beschilderungen sind möglich?*

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Einleitend sei bemerkt, dass sich vor dem Gebäude Heidelberger Straße. 81, Ecke Eisenstraße keine Grünanlage befindet. Es wird davon ausgegangen, dass der Fragesteller die Fläche neben dem Gebäude Eisenstraße 41 meint. Hierbei handelt es sich um öffentliches Straßenland. Der Weg ist die Zufahrt zur dahinterliegenden öffentlichen Grünanlage Wildenbruchpark. Der ehemals grüne Seitenstreifen ist Straßengrün. Die parkenden Fahrzeuge stehen demzufolge im öffentlichen Straßenland, im Straßengrün.

Zu 1.:

Es handelt sich um keine geschützte Grünanlage im Sinne des Grünanlagengesetzes. Aus diesem Grund sind keine Verstöße gegen das Grünanlagengesetz registriert. Verkehrsrechtliche Verstöße zur Örtlichkeit werden nicht gesondert statistisch erfasst.

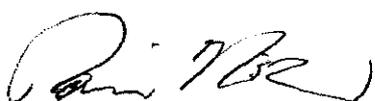
Zu 2.:

Es liegt in der Verantwortung des Besitzers des Fahrzeuges, dass sein Fahrzeug keine Schadstoffe verliert. .

Zu 3. und 4.:

Das zuständige Straßen- und Grünflächenamt ist bereits in der Prüfung, wie die Situation verändert werden kann. Die Absperrung mit dem Klappoller hat sich als nicht geeignet erwiesen, um das Befahren des Straßengrüns zu verhindern. Der Poller wird immer wieder so manipuliert, dass er unrechtmäßig umgeklappt werden kann. Nunmehr beabsichtigt das Amt, durch Setzen von mehreren stationären Pollern links und rechts des Zufahrtsweges das Befahren der begrüntem bzw. dann wieder zu begründenden Seitenstreifen zu verhindern. Ein neuer Klappoller wird unmittelbar an der Grenze zum Wildenbruchpark gesetzt, um das widerrechtliche Befahren der Grünanlage zu verhindern. Das Einrichten von Parkplätzen anstelle Straßengrün ist nicht geplant, da dies dem Bebauungsplan widerspricht. Der Zufahrtsweg weist demzufolge auch nicht die bauliche Ausführung für dauerhaftes Befahren auf.

Der Außendienst des Ordnungsamtes wird die Örtlichkeit stichpunktartig bestreifen, um hier zwischenzeitlich eine Verbesserung des Zustandes zu erreichen.



Rainer Hölmer

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen
II B 52 - H 9440-1/2015-4-5 vom 23. 03. 2018
Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

Zur Erstellung dieses/er:

Schriftlichen Anfrage

VIII/0694

haben

				Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r						
			mittleren Dienst	0	0,00	0,00 €
			gehobenen Dienst	1	0,50	29,92 €
			höherer Dienst	1	0,50	39,34 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten,)

aufgewendet und damit entstanden
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

69,26 €

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BVV in Höhe von:

28,00 €

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

97,26 €